

# RS Vwgh 2021/11/11 Ra 2021/19/0312

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.2021

## Index

- 24/01 Strafgesetzbuch
- 41/02 Passrecht Fremdenrecht
- 49/01 Flüchtlinge
- 82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

- AsylG 2005 §6 Abs1 Z4
- FlKonv Art33 Abs2
- SMG 1997 §28a Abs1
- StGB §130

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/19/0522 E 29. August 2019 RS 2 (hier: Das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 fünfter Fall SMG 1997 ist somit grundsätzlich vom Begriff des "besonders schweren Verbrechens" umfasst.)

## Stammrechtssatz

Unter den Begriff des "besonders schweren Verbrechens" iSd§ 6 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005 fallen nur Straftaten, die objektiv besonders wichtige Rechtsgüter verletzen. Typischerweise schwere Verbrechen sind etwa Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Kindesmisshandlung, Brandstiftung, Drogenhandel, bewaffneter Raub und dergleichen (vgl. VwGH 25.10.2018, Ra 2018/20/0360, sowie VwGH Ra 2017/19/0531, mwN). Dabei handelt es sich um eine demonstrative und daher keineswegs abschließende Aufzählung von Delikten in Zusammenhang mit Art. 33 Abs. 2 GFK (vgl. VwGH Ra 2017/19/0109, mit Verweis auf VwGH 3.12.2002, 99/01/0449). Insofern ist das Delikt des gewerbsmäßig schweren und durch Einbruch begangenen Diebstahls (§ 130 dritter und vierter Fall StGB) nicht grundsätzlich vom Begriff des "besonders schweren Verbrechens" ausgeschlossen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021190312.L01

## Im RIS seit

20.12.2021

## Zuletzt aktualisiert am

20.12.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)